

**Verordnung der Gemeinde Rastede
über Art und Umfang der Straßenreinigung
(Straßenreinigungsverordnung)
vom XX.XX.XXXX**

Aufgrund der §§ 1 und 55 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Rastede in seiner Sitzung am XX.XX.XXXX folgende Verordnung für das Gemeindegebiet beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen (§ 4 Abs.1 NStrG) in der Gemeinde Rastede sind zu reinigen (§ 52 Abs. 1 Satz 1 NStrG). Öffentliche Straßen in diesem Sinne sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (§ 2 Abs. 1 NStrG). Die zu reinigenden Straßen sind in den beigefügten Straßenverzeichnissen (Anlage A und B) aufgeführt. Die Straßenverzeichnisse sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Nach der Satzung der Gemeinde Rastede über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslagen vom XX.XX.XXXX obliegt die Straßenreinigung der Gemeinde Rastede und den Eigentümern der angrenzenden bebauten oder unbebauten Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen.

**§ 2
Reinigungsverpflichtung der Gemeinde**

- (1) Reinigungspflichtig ist die Gemeinde, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 3 der Straßenreinigungssatzung den Eigentümern der anliegenden bebauten und unbebauten Grundstücke und den ihnen gleichgestellten Personen übertragen wurde.
- (2) Von der Gemeinde werden durchgeführt
 1. bei den in der Anlage A genannten Straßen, Wege und Plätze, die Reinigung der Fahrbahnen, Entwässerungsrinnen, Radwege, Parkstreifen und Haltebuchten, Mehrzweckstreifen, Grün-, Trenn-, Seiten-, Rand-, Sicherheits- und Schutzstreifen.
 2. der Winterdienst gemäß § 7 dieser Verordnung.
 3. die Reinigung der Verbindungswege innerhalb der in der Anlage C dargestellten Reinigungsbereiche.

§ 3

Reinigungsverpflichtung der Eigentümer und den ihnen gleichgestellten Personen

- (1) Den Eigentümern der anliegenden bebauten und unbebauten Grundstücken und ihnen gleichgestellte Personen im Sinne des Absatzes 3 werden übertragen:
1. bei den in der Anlage A genannten Straßen, Wege und Plätze, die Reinigung der Gehwege sowie gemeinsamer Rad-/Gehwege, der Warteflächen am Ein- und Ausstieg an Bushaltestellen.
 2. bei den in der Anlage B genannten Straßen, Wege und Plätze, die Reinigung der Gehwege sowie gemeinsamer Geh-/Radwege und der Parkspuren sowie der Fahrbahn bis zur Mitte.
 3. bei den in der Anlage A und B genannten Straßen, Wege und Plätze, die Reinigung der Verbindungswege, soweit diese nicht gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 3 von der Gemeinde durchgeführt wird.
 4. der Winterdienst gemäß § 8 dieser Verordnung.
- (2) Die Verpflichtungen nach Absatz 1 bestehen
1. ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
 2. auch, wenn die Grundstücke durch eine Mauer, Böschung, einen Graben, Grün-, Trenn-, Seiten-, Rand-, Sicherheits- und Schutzstreifen oder in ähnlicher Weise von den zu reinigenden Gehwegs- oder Straßenteilen getrennt sind. Dies gilt nicht, wenn das Grundstück von den zu reinigenden Straßen/-teilen durch ein Grundstück getrennt ist, das weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet, noch Bestandteil der Straße ist.
- (3) Den Eigentümern werden hinsichtlich der Pflicht zur Reinigung die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1 Erbbaurecht-Verordnung), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Die Reinigungspflicht dieser Verpflichteten geht der der Eigentümer vor.
- (4) Mehrere Reinigungsverpflichtete sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

§ 4

Art der Reinigung

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Verunreinigungen (Schmutz, Papier, Laub, Unrat, wildwachsenden Pflanzen und dgl.).
- (2) Besondere Verunreinigungen, z.B. durch Bauarbeiten, durch An- oder Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z.B. § 17 des Niedersächsischen Straßengesetzes, § 32 Straßenverkehrsordnung dgl.) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.

- (3) Bei der Reinigung ist die Staubentwicklung möglichst zu vermeiden.
- (4) Kehricht darf nicht Nachbargrundstücken oder der Fahrbahn zugekehrt oder dort gelagert werden. Er darf nicht in Entwässerungsrinnen und Gräben oder auf Einlaufschächte der Kanalisation oder Hydranten gekehrt oder gelagert werden. Der Kehricht ist auf eigene Kosten fachgerecht zu entsorgen.
- (5) Ist eine Gefahrenstelle entstanden, die vom Reinigungspflichtigen nicht unverzüglich beseitigt werden kann, so ist der Ort der Verunreinigung zu sichern und die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 5 Häufigkeit der Reinigung (Gemeinde)

- (1) Bei allen durch die Gemeinde zu reinigenden, in der Anlage A aufgeführten Straßen, Wege und Plätze, werden die Fahrbahnen, Parkspuren und Entwässerungsrinnen mit derselben Häufigkeit gereinigt. Unterschieden wird nur die Reinigung im wöchentlichen Rhythmus (in den Herbst-, Winter- und Frühjahrsmonaten Oktober bis Mai) in 8 Monaten des Jahres und im 14-tägigen Rhythmus (in den Sommermonaten Juni bis September) in 4 Monaten des Jahres.
- (2) Abweichend von den oben genannten Reinigungsintervallen besteht eine weitere unverzügliche Pflicht zur Reinigung, wenn durch Verunreinigungen entstandene Gefahrenquellen dies erfordern. § 4 Abs. 2 dieser Verordnung bleibt unberührt.
- (3) Hiervon ausgenommen ist der Winterdienst nach § 7.

§ 6 Häufigkeit der Reinigung (Eigentümer und den Ihnen gleichgestellten Personen)

- (1) Die den Eigentümer und Ihnen gleichgestellten Personen übertragenen Reinigungspflichten gemäß § 3 Absatz 1 sind bei Bedarf durchzuführen.
- (2) Hiervon ausgenommen ist der Winterdienst nach § 8.

§ 7 Winterdienst (Gemeinde)

Die Gemeinde führt den Winterdienst hinsichtlich der Radwege und Fahrbahnen nach einem dafür aufgestellten Räum- und Streuplan aus.

§ 8
Winterdienst
(Eigentümer und den ihnen gleichgestellten Personen)

- (1) Die Eigentümer der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke sind zum Winterdienst nach den Absätzen 4 bis 9 verpflichtet.
- (2) Die Verpflichtungen nach Absatz 1 besteht
 1. ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
 2. auch, wenn die Grundstücke durch eine Mauer, Böschung, einen Graben, Grün-, Trenn-, Seiten-, Rand-, Sicherheits- und Schutzstreifen oder in ähnlicher Weise von den zu reinigenden Gehwegs- oder Straßenteilen getrennt sind. Dies gilt nicht, wenn das Grundstück von den zu reinigenden Straßen/-teilen durch ein Gelände getrennt ist, das weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet, noch Bestandteil der Straße ist.
- (3) Die Regelung aus § 3 Absatz 4 findet entsprechend Anwendung.
- (4) Gehwege sowie gemeinsame Rad-/Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,5 m sind in ganzer Breite, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m bei Schneefall zu räumen und bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein 1,50 m breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn oder auf einem Mehrzweckstreifen von Schnee zu räumen und bei Glätte zu bestreuen. Schnee und Eis dürfen nicht auf die Nachbargrundstücke und nicht in Rinnsteine, Gräben, Einlaufschächte der Straßenkanalisation oder auf Hydrantendeckel gekehrt werden.
- (5) Ist über Nacht Schnee gefallen oder Glätte entstanden, muss der Winterdienst so rechtzeitig begonnen werden, dass er werktags mit dem Beginn des zu erwartenden Fußgängerverkehrs, spätestens aber um 7:30 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis spätestens 9:00 Uhr beendet ist. Der Winterdienst ist über Tag bis 20:00 Uhr bedarfsgerecht zu wiederholen.
- (6) Die durch Winterdienstfahrzeuge unvermeidbar, auch wiederholt entstehenden Schnee- und Eiswallungen befreien den Eigentümer und dem Eigentümer gleich zustellende Personen nicht von dem ihnen obliegenden Winterdienst nach der Verordnung.
- (7) Der geräumte Schnee ist auf den Vorgartengrundstücken oder, wenn das nicht möglich ist, auf den Gehwegen an der Fahrbahn oder Radwegseite aufzuschichten. Die Nutzungsfähigkeit der Gehwege muss erhalten bleiben. Der geräumte Schnee darf nicht dem Nachbarn zugekehrt werden. Ist eine Lagerung im Vorgarten oder auf den Gehwegen nicht möglich, darf die Fahrbahn in der Weise in Anspruch genommen werden, dass an der äußersten Fahrbahnkante ein möglichst schmaler Schneewall entsteht. Omnibushaltestellen, Zugänge zu den Fußgängerüberwegen, Regeneinläufe (Gullis) und Hydranten sind stets frei zu halten. Bei einsetzendem Tauwetter sind die Rinnsteine frei zu schaufeln und die Schneewälle so zu durchbrechen, dass das Schmelzwasser ablaufen kann.

(8) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden, Streusalz nur

- a) in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann und
- b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf nicht auf ihnen gelagert werden.

(9) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von vorhandenem Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glatteisgefahr nicht mehr besteht.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 59 NPOG handelt, wer als Reinigungspflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen §§ 3 und 6 dieser Verordnung das festgelegte Maß und die räumliche Ausdehnung der ihm obliegenden Reinigungspflichten nicht beachtet,
- b) entgegen § 4 dieser Verordnung die ihm obliegenden Reinigungspflichten hinsichtlich der Art der Reinigung in dem festgelegten Umfang nicht erfüllt,
- c) entgegen § 8 dieser Verordnung die ihm obliegenden Pflichten des Winterdienstes nach Art und Umfang nicht ordnungsgemäß durchführt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung der Gemeinde Rastede vom 15.12.2015 außer Kraft.

26180 Rastede, XX.XX.XXXX

Krause
- Bürgermeister

Anlage A

zur Verordnung der Gemeinde Rastede über Art und Umfang der Straßenreinigung (Straßenreinigungsverordnung)

¹rot = Straße ist im Verzeichnis A und B enthalten (s. Eingrenzung)

Straßenname ¹	Eingrenzung
Achtern Nordpol	rechtseitig bis Grundstück Haus-Nr.10, linksseit. bis Grundstück Haus-Nr.5
Ahornstraße	ausgenommen Stichstraße mit den Haus-Nr. 5, 7 und 7A
Allerstraße	
Am Autobahnkreuz	
Am Hang	
Am Hankhauser Busch	
Am Hogen Esch	
Am Horstbusch	
Am Kleinenfelde	
Am Liethegleis	
Am Mühlenhof	
Am Nordkreuz	
Am Nordrand	
Am Sportplatz	ausgenommen die Stichstraße mit den Haus-Nr. 9A - 9G
Am Sternbusch	von der Bahn bis An der Lemmelheide
Am Stratjebusch	von der Feldbreite bis zur Einmündung der Eichenstr., vom Voßbarg bis Haus-Nr. 27
Am Turm	ausgenommen Stichstraße mit den Haus-Nr. 2A - 2F
Am Waldrand	
Am Wiesenrand	außer Weg Kleingartengelände
Am Winkel	
Amselstraße	
An der Bleiche	linksseitig von der Peterstraße bis zur Raiffeisenstr. u. rechtsseitig von der Sophienstr. bis zur Raiffeisenstr.
An der Brücke	ausgenommen Stichstraße mit den Haus-Nr. 7, 9, 11, 13, 15, 15 A, 17, 19, 21, 21 A
Anton-Günther-Straße	

Arndtstraße	
Auf dem Esch	
Auf der Raade	
August-Brötje-Straße	ausgenommen Haus-Nr. 28
Bachstraße	
Bahnhofstraße	
Bahnweg	bis Haus-Nr. 15
Balsterhörn	
Baumgartenstraße	
Beethovenstraße	
Berneweg	
Bogenstraße	ausgenommen Haus-Nr. 39 bis 56 und seitlich entlang der Grundstücke Am Wiesenrand 36 und 40 verkehrsberuhigter Bereich
Brahmsstraße	
Braker Chaussee	alte Ortsdurchfahrt B 211
Breslauer Str.	
Brombeerweg	ausgenommen Teilstück ab Haus-Nr. 75 bis Hohe Brink
Brucknerstraße	
Buchenstraße	von der Oldenburger Straße bis Loyer Weg
Bürgermeister-Brötje-Str.	
Buschweg	
Butjadinger Str.	Fischteichstraße bis Haus-Nr. 110 beidseitig
Carl-Rohde-Straße	
Christian-Ludwig-Bosse-Straße	
Danziger Str.	
Delmeweg	
Denkmalsplatz	
Diedrich-Freels-Straße	
Dobbenstraße	
Domsheide	
Düserweg	ausgenommen Genossenschaftsweg ab Haus-Nr. 20
Eibenstraße	

Eichendorffstraße	
Eichenstraße	ausgenommen Haus-Nr. 21 - 25 und 33A
Elbestraße	
Elisabethstraße	
Emsstraße	
Farnweg	
Fasanenstraße	
Feldbreite	
Fichtenstraße	ausgenommen die Stichstraße mit den Haus-Nr. 5, 7, 9, 11, 13, 15 und 17
Finkenstraße	ausgenommen Haus-Nr. 4A, 4B, und 4C
Föhrenkamp	
Friedhofsweg	einschließlich Parkplatz
Friedrichstraße	
Fuchsweg	
Fuldastraße	
Gartenstraße	
Gloysteinstraße	
Gluckstraße	
Goethestraße	
Grasweg	
Gut Rehorn	
Haarenstraße	
Hainbuchenstraße	
Handelshof	
Händlerstraße	
Hankhauser Weg	Dorfstraße bis Loyerbergstraße
Haseweg	
Havelstraße	
Haydnstraße	
Hebbelstraße	
Heckenstraße	
Heideweg	
Heinemann-Straße	
Herderstraße	

Hermann-Allmers-Straße	
Hermann-Löns-Straße	
Hesterstraße	ab Haus-Nr. 7 beidseitig
Hinter den Linden	
Hirschorweg	
Hohe Looge	
Hostemoster Straße	von der Raiffeisenstraße beidseitig einschl. Wendehammer
Hubertusstraße	
Huntestraße	
Im Kühlen Grunde	
Jadestraße	
Jan-Eilers-Str.	
Jümmestraße	
Kleibroker Straße	Oldenburger Straße bis zur Einmündung Am Horstbusch beidseitig
Klein Feldhus	
Kögel-Willms-Straße	
Kolberger Str.	
Königsberger Str.	
Königstraße	
Kornweg	
Ladestraße	
Ledastraße	
Lehmder Str.	von der Wilhelmshavener Straße bis zur Bahn einschließlich ausgebauter Wendeweg
Leineweg	
Lerchenstraße	
Lessingstraße	
Lesumstraße	
Letheweg	
Leuchtenburger Straße	
Lilienstraße	
Lindenstraße	
Lisztstraße	
Lortzingstraße	
Loyer Weg	von Parkstraße bis Emsoldstraße

Loyerbergstraße	Hankhauser Weg bis Braker Chaussee
Luneweg	
Marienstraße	
Martin-Luther-Straße	
Meenheitsweg	bis zur Einmündung Weißdornweg
Memelstraße	
Moorweg	Straßenzug entlang der Gehweganlage
Mörikestraße	
Morissestraße	
Mozartstraße	
Mühlenstraße	Oldenburger Straße bis einschl. Haus-Nr. 94
Neißestraße	
Nelkenstraße	Heideweg bis Haus-Nr. 13
Nethener Weg	
Ochtumstraße	
Oderstraße	
Okerweg	
Oldenburger Straße	von Auf der Raade bis zur Buchenstraße
Oldenburger Straße	von Brombeerweg bis Sandbergstraße
Ollenberg	
Ollerkamp	
Osterbergstraße	
Ostweg	
Ostlandstraße	ausgenommen Haus-Nr. 5, 6, 8, 8A
Paradiesstraße	
Peterstraße	von der Bahnhofstraße bis zur Einmündung An der Bleiche beidseitig
Pirolstraße	
Quellenweg	außer Haus-Nr. 11, 14, 16
Raabestraße	
Raiffeisenstraße	von der Oldenburger Straße bis Danziger Straße beidseitig
Rehornweg	von der Wilhelmshavener Straße bis zur Hausnummer 22
Reuterstraße	
Richard-Strauss-Straße	
Rosenstraße	

Sandbergstr.	
Sanddornweg	ausgenommen Haus-Nr. 8, 13, 15, 17, 19
Schafjückenweg	
Schilfweg	
Schillerstraße	
Schlehenweg	vom Meenheitsweg bis Haus-Nr. 17 und 18 einschließlich Wendeplatz
Schloßstraße	
Schubertstraße	
Schulstraße	bis zur ehem. Bahn außer rechtsseitig vom Goosberg bis zur Bahn
Schumannstraße	
Schützenhofstraße	
Schwalbenstraße	
Sophienstraße	
Spiekerstraße	
Spillestraße	
Spreestraße	
Springerweg	
Stettiner Str.	
Stöltjeströße	
Südender Straße	ausgenommen Stichstraße mit Haus-Nr. 42 - 64
Taubenstraße	
Tegelbusch	
Thoradestraße	
Tonkuhlenstraße	
Tulpenstraße	
Uhlandstraße	
Uhlhornstraße	
Ulmenstraße	
Von-Bodelschwingh-Straße	
Von-Humboldt-Straße	
Von-Kleist-Str.	
Von-Weber-Straße	
Voßberg	
Wachtelstraße	

Wagnerstraße	
Waldstraße	
Wapelstraße	
Werrastraße	
Weserstraße	
Wiefelsteder Str.	von der Wilhelmshavener Straße bis zum Heideweg beidseitig
Wilhelm-Behrens-Straße	
Wilhelm-Kraatz-Straße	
Wilhelmshavener Straße	von der Wiefelsteder Straße bis Meehnheitsweg beidseitig
Wilhelmstraße	
Ziegelstraße	
Zum Damm	
Zum Ellern	
Zum Haltepunkt	
Zur-Windmühlen-Straße	

Anlage B

zur Verordnung der Gemeinde Rastede über Art und Umfang der Straßenreinigung (Straßenreinigungsverordnung)

¹**rot** = Straße ist im Verzeichnis A und B enthalten (s. Eingrenzung)

Straßenname¹	Eingrenzung
Achtern Nordpol	nur die Stichstraße mit den Haus-Nr. 7, 9, 12, 14, 16 und entlang des Grundstücks Haus-Nr. 5
Adelheidstr.	
Ahornstraße	nur Stichstraßen mit den Grundstücken Haus-Nr. 5, 7 und 7A und entlang der Grundstücke Haus-Nr. 3 und 9
Alte Landstraße	
Alte Schloßgärtnerei	
Am Brook	
Am Hagen	
Am Heerweg	
Am Hingstkamp	
Am Lüttjen Kamp	
Am Ostermoor	
Am Renkenkamp	
Am Schießstand	
Am Sportplatz	nur die Stichstraßen mit den Grundstücks Haus-Nr. 9A - 9G und entlang den Grundstücken Haus-Nr. 9 und 11
Am Sternbusch	von Wilhelmhavener Straße bis zur Bahn
Am Turm	Stichstraße mit den Haus-Nr. 2A - 2F
Am Vorwerk	
Amalienstraße	
An der Brücke	Stichstraße mit den Haus-Nr. 7, 9, 11, 13, 15, 15 A, 17, 19, 21, 21 A
An Hagendorffs Busch	
August-Brötje-Straße	nur Haus-Nr. 28
Baumschulenweg	
Bei der Landwehr	
Bogenstraße	von Haus-Nr. 39 bis 56 und seitlich entlang der Grundstücke Am Wiesenrand 36 u. 40 verkehrsberuhigter Bereich

Cäcilienring	
Cornelius-Schmidt-Straße	
Dietrich-Bonhoeffer-Straße	
Donaustraße	
Dorfstraße	zwischen Hankhauser Weg und Ringstraße
Egerstraße	
Eichenstraße	nur Haus-Nr. 21 - 25 und 33A
Elektrizitätsweg	
Ernst-Klische-Straße	
Fabriciusstraße	
Feigenhof	
Feldrosenweg	
Feldstraße	von der Butjadinger Straße bis zur ehem. Bahn
Fichtenstraße	nur die Stichstraße mit den Haus-Nr. 5, 7, 9, 11, 13, 15 und 17
Finkenstraße	nur Haus-Nr. 4A, 4B, und 4C
Florianstraße	
Friederikenstraße	
Friedrichskamp	
Fünfhäuserweg	
Gleisweg	
Graf-Christoffer-Straße	
Graf-Huno-Straße	
Graf-Johann-Straße	
Graf-Moritz-Straße	
Graf-von-Galen-Straße	
Hans-Hoffhenke-Ring	
Hans-Wichmann-Str.	
Harry-Wilters-Ring	
Heidecksburgstraße	
Heinrich-Bruns-Weg	
Heinrich-Munderloh-Str.	
Herzogin-Ida-Straße	
Hesterkrugstraße	

Hesterstraße	bis zur Hausnr. 5 beidseitig
Hochbornteich	
Hohe Brink	von der Butjadinger Straße bis Haus-Nr. 8
Holunderweg	
Hostemoster Straße	Weg ab Wendehammer
Hugo-Duphorn-Str.	
Hülsenweg	
Jagdweg	
Jochen-Klepper-Straße	
Johann-Hinrich-Wichern-Straße	
Kamphof	
Kleine Gasse	
Klocks Weg	
Koppelweg	
Korinthenweg	
Kösliner Str.	
Lehárstraße	
Ligusterweg	
Müritzstraße	
Ostlandstraße	nur Haus-Nr. 5, 6, 8 und 8A
Otto-Jaritz-Straße	
Pantinenweg	
Pater-Kolbe-Straße	
Peterstraße	ab Einmündung An der Bleiche bis zur Anton-Günther-Straße beidseitig
Quellenweg	Haus-Nr. 11, 14, 16
Rotdornweg	
Rudolf-Bultmann-Straße	
Rudolstädter Straße	
Saalestraße	
Sanddornweg	nur Haus-Nr. 8, 13, 15, 17, 19
Sandkuhlenweg	
Schlehenweg	nur Stichstraßen mit den Grundstücks Haus-Nr. 20, 22, 24, 26, 28, 30, 32, 34, 34A und entlang der Grundstücke Haus-Nr. 17 und 18
Schnepfenweg	

Schoolkamp	
Schulstraße	von Goosbarg bis zur ehem. Bahn rechtsseitig
Schwarzburger Straße	
Sondershausener Straße	
Spechtstraße	
Stollenkamp	
Stormstraße	
Südender Straße	nur Stichstraße mit Haus-Nr. 42 - 64
Talweg	
Tannenweg	bis Haus-Nr.9 beidseitig
Thüringer Straße	
Töpkins Gang	
Vogelbeerweg	
Weichselstraße	
Weißdornweg	
Werkstraße	
Wiesenweg	
Willehadstraße	
Zum Breen	
Zum Roten Hahn	
Zur Schanze	

Anlage C

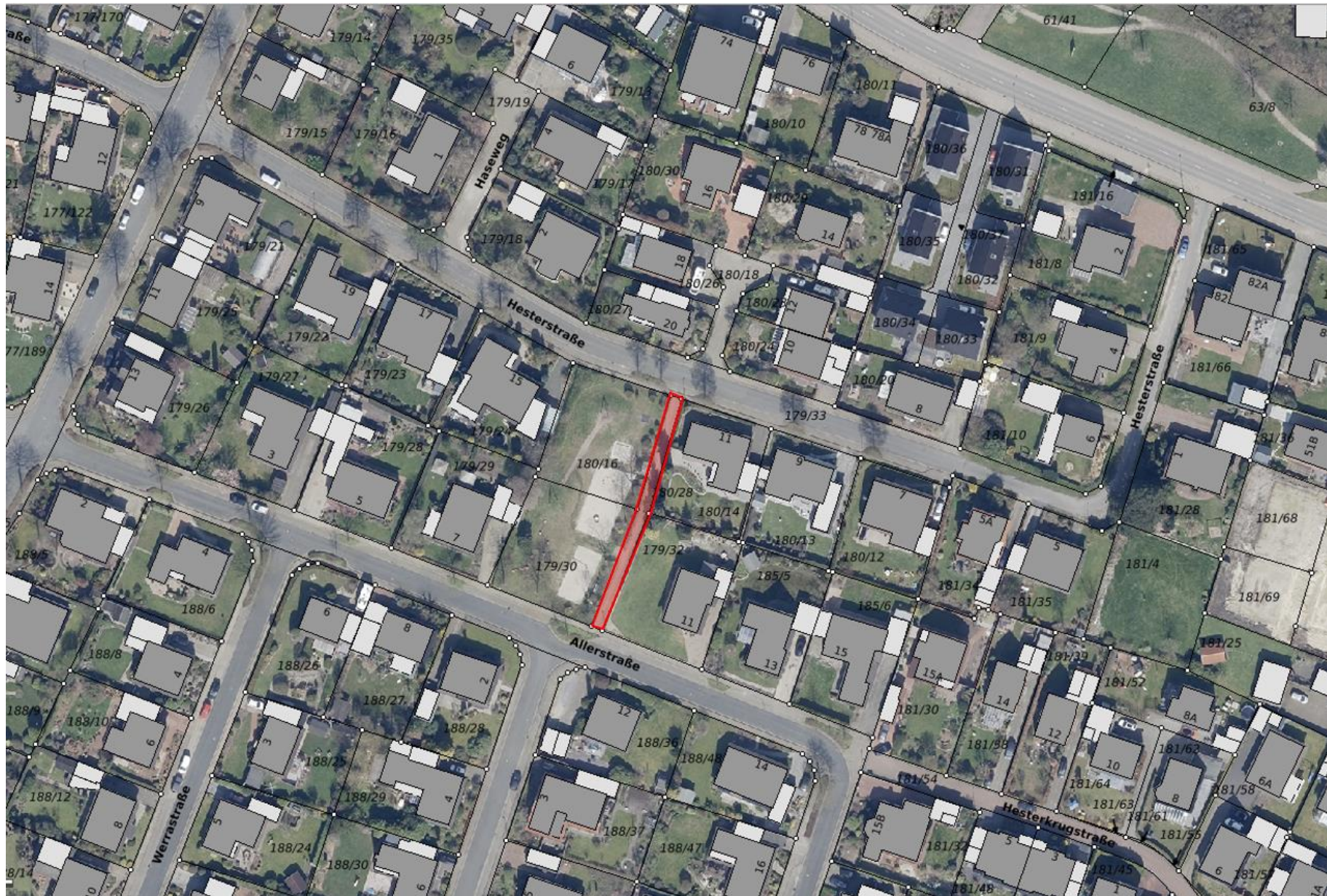
zur Verordnung der Gemeinde Rastede über Art und Umfang der Straßenreinigung (Straßenreinigungsverordnung)

 Reinigungsbereich der Gemeinde

1. Verbindungswege Müritzstraße/Weichselstraße



2. Verbindungsweg Hesterstraße/Allerstraße



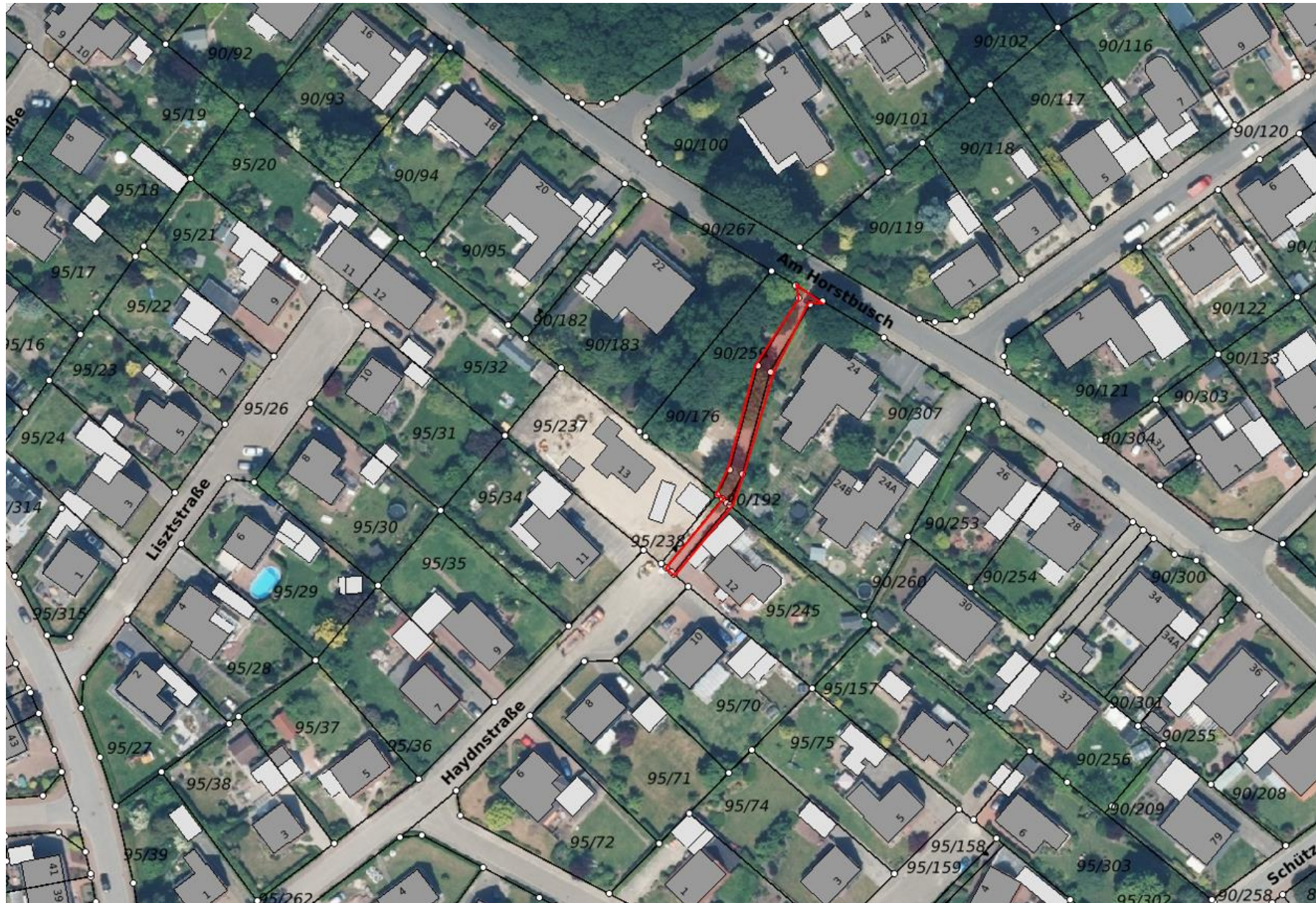
3. Verbindungsweg Feldstraße/Sonnentauweg



4. Verbindungsweg Schützenhofstraße/Ostlandstraße



5. Verbindungsweg Am Horstbusch/Haydnstraße



6. Verbindungsweg Am Stratjebusch/Zum Breen



7. Verbindungsweg Köttersweg/Schillerstraße



8. Verbindungsweg Köttersweg/Schoolstraat (Teilstück)



9. Verbindungswege Königstraße/Raiffeisenstraße



10. Verbindungswege Auf der Raade/Oldenburger Straße/Achtern Nordpol



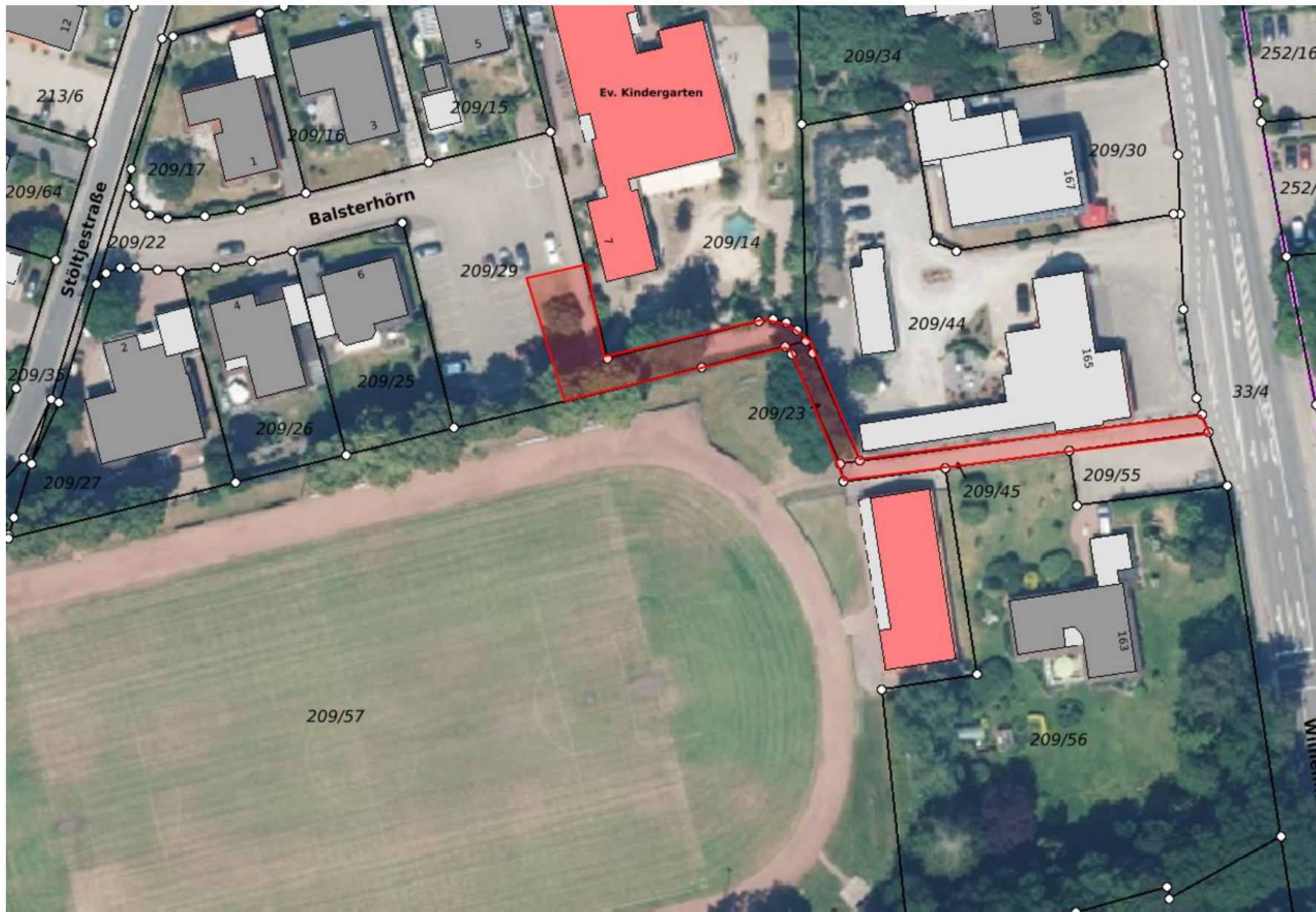
11. Verbindungsweg Oldenburger Straße/Raiffeisenstraße



12. Verbindungsweg Talweg/Sandkuhlenweg



13. Verbindungsweg Wilhelmshavener Straße (L 825)/Balsterhörn



14. Verbindungsweg An der Brücke

